OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700714/8/ER

Datum:
Linz, 21. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des I T, StA der Russischen Föderation, geb: x, K, G, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 9. Juni 2020, GZ: VStV/920300743957/2020, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 17 Stunden herabgesetzt wird. Ferner hat die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 27/2020 iVm § 31 Abs 1a und Abs 1 Z 2 Fremdenpolizeigesetz, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 56/2018“ und die Strafsanktionsnorm „§ 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 27/2020“ zu lauten.

Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 200 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Juni 2020, VStV/920300743957/2020, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 2.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) wie folgt:

„Sie halten sich als Fremde (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) wie am 21.04.2020 von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, FGA FB 02- Fremdenpolizei in Linz, Nietzschestraße 33, 4020 Linz anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, 12.05.2019 bis 21.04.2020 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Am 18.06.2018 wurde gegen Sie bereits von der LPD O wegen illegalem Aufenthalt eine Strafverfügung erlassen und eine Geldstrafe in der Höhe von € 500,- (im NEF 3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, welche seit 06.07.2018 rechtskräftig ist (Zahl: VStV/918300682554/2018).
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 120 Abs. 1a FPG i.V.m. §§ 31 Abs. 1a, 31 Abs. 1 Zif. 2 Fremdenpolizeigesetz idgF.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die zur Last gelegte Tat durch eigene dienstliche Wahrnehmung von Beamten der belangten Behörde sowie das Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen sei. Der Bf sei zur Stellungnahme aufgefordert worden und habe mitgeteilt, dass sein Aufenthalt nicht illegal sei. Er habe im April 2020 einen Asylfolgeantrag gestellt und beabsichtige, einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen.
Die belangte Behörde führte würdigend aus, dass der Bf den Großteil seines Lebens im Herkunftsstaat verbracht habe und erst im November 2017 unter Verwendung eines italienischen Touristenvisums in das österreichische Bundesgebiet eingereist sei. Es habe zu keinem Zeitpunkt ein regulärer Aufenthaltstitel für Österreich bestanden. Der Aufenthalt des Bf sei längere Zeit illegal gewesen, und er habe sich nur zeitweise auf den faktischen Abschiebeschutz aufgrund des ggst unzulässigen Antrags auf internationalen Schutz gestützt. Das Familienleben des Bf sei zu einer Zeit begründet worden, als ihm das fehlende Aufenthaltsrecht in Österreich bewusst gewesen sein hätte müssen. Am 19. September 2018, am 9. Jänner 2019 und am 12. April 2019 sei der Bf nach Italien abgeschoben worden, der letzte Asylantrag sei am 25. März 2019 rechtskräftig negativ entschieden worden. Am

18. Juni 2018 sei gegen den Bf von der belangten Behörde bereits eine Strafverfügung wegen illegalen Aufenthalts erlassen worden, die seit 6. Juli 2018 rechtskräftig sei. Der Bf sei nicht im Besitz einer Berechtigung gemäß § 31 FPG, sein illegaler Aufenthalt stelle daher eine Verwaltungsübertretung gemäß § 120 Abs 1a iVm § 31 Abs 1 FPG dar, der Bf habe diese fahrlässig begangen. Bei der Strafbemessung wurde berücksichtigt, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitze, nicht sorgepflichtig sei und kein Einkommen beziehe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, nicht illegal in Österreich aufhältig zu sein. Er habe bei der Bezirkshauptmannschaft Perg einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, da er mit einer in Österreich zum Daueraufenthalt Berechtigten verehelicht sei. Der Bf bewohne mit seiner Frau und deren beiden Kindern eine Wohnung in G und lebe mit ihr als Familie.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 (eingelangt am 8. Juli 2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt, in das Zentrale Fremdenregister, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den dabei von der belangten Behörde vorgelegten Bescheid des BFA betreffend die Abweisung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation, ist seit 2017 in Österreich aufhältig. Am 7. Mai 2018 stellte er einen Asylantrag, der am 2. Oktober 2018 rechtskräftig wegen Nichtzuständigkeit Österreichs zurückgewiesen wurde. Ein weiterer Asylantrag wurde am 25. März 2019 rechtskräftig zurückgewiesen. Seit 18. Dezember 2018 ist der Bf mit einer in Österreich aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen der Russischen Föderation, mit der er seit 2017 zusammenlebt, verheiratet, mit der er ein gemeinsames Kind hat.
Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurde nicht gestellt.
Der Bf wurde am 19. September 2018, am 9. Jänner 2019, am 12. April 2019 und zuletzt am 28. August 2020 nach Italien bereits aus dem österreichischen Staatsgebiet nach Italien abgeschoben und kehrte jeweils wieder zurück, um mit seiner hier aufhältigen Familie zu leben.
Der Bf ist weder in Vereinen noch ehrenamtlich tätig, er geht keiner legalen Beschäftigung nach und ist in Österreich strafrechtlich nicht in Erscheinung

getreten. Mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 18. Juni 2018 wurde der Bf bereits wegen illegalen Aufenthalts bestraft.
Mit Bescheid vom 6. Mai 2021 wies das BFA den Antrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AslyG ab, gleichzeitig wurde die Außerlandesbringung des Bf gemäß § 61 Abs 1 Z 2 FPG angeordnet. Aus diesem Bescheid ist ersichtlich, dass er zur Einvernahme am 29. April 2021 eines Dolmetschers bedurfte.
Der Bf verfügte weder im vorgeworfenen Tatzeitraum noch seither über einen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem Zentralen Fremdenregister, andererseits aus dem Bescheid des BFA, der im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung seitens der belangten Behörde vorgelegt wurde. Die Feststellungen zur mangelnden ehrenamtlichen Tätigkeit und Berufstätigkeit des Bf ergeben sich aus den im Bescheid des BFA wiedergegebenen Ausführungen des Bf bei seiner Einvernahme vor dem BFA am 29. April 2021. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurden sowohl der Bf als auch seine Ehefrau nachweislich geladen, beide blieben der Verhandlung unentschuldigt fern.

III. Die im vorgeworfenen Tatzeitraum maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes – FPG lauten wie folgt:

„BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht

vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind, oder
9. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

(1a) Liegt kein Fall des Abs. 1 vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf; (...)

BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. (1) (...)
(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf weder im vorgeworfenen Tatzeitraum noch seither über einen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsberechtigung verfügt hat. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 AsylG wurde mit Bescheid des BFA abgewiesen, diese Entscheidung wurde vom Bf in Beschwerde gezogen. Gemäß § 58 Abs 13 AsylG begründen

Anträge nach § 57 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Der Bf ist sohin – trotz in Beschwerde gezogener Entscheidung über die Abweisung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG – nicht aufenthaltsberechtigt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist im Rahmen der objektiven Tatseite auch stets das Privat- und Familienleben eines Beschuldigten zu überprüfen (s dazu VwGH vom 29. Februar 2012, 2010/21/0049).

IV.1.2. Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art 8 Abs 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Der Bf reiste 2017 nach Österreich ein und stellte im Mai 2018 einen Asylantrag, der bereits im Oktober 2018 rechtskräftig wegen Nichtzuständigkeit Österreichs zurückgewiesen wurde. Ein weiterer Asylantrag wurde am 25. März 2019 rechtskräftig zurückgewiesen. Der Bf wurde mehrfach nach Italien abgeschoben und kehrte daraufhin jeweils zurück. Der Aufenthalt des Bf war daher die überwiegende Zeit unrechtmäßig.

Der Bf ist mit einer in Österreich Daueraufenthaltsberechtigten verheiratet und hat mit ihr ein gemeinsames Kind. Der Bf verfügt daher über ein tatsächlich bestehendes Familienleben, das Familienleben entstand jedoch zu einem Zeitpunkt, als sich der Bf seines unrechtmäßigen Aufenthalts bewusst sein musste.

Der Bf geht keiner Vereins- oder Freiwilligentätigkeit nach, und aus dem Bescheid des BFA vom 6. Mai 2021 ist ersichtlich, dass er zur Einvernahme am 29. April 2021 eines Dolmetschers bedurfte. Der Bf geht keiner legalen Erwerbstätigkeit nach. Es kann daher weder ein schutzwürdiges Privatleben noch eine erhebliche Integration des Bf erkannt werden.

Der Bf ist strafgerichtlich unbescholten, er wurde jedoch bereits wegen illegalen Aufenthalts nach dem Fremdenpolizeigesetz rechtskräftig bestraft.

In Abwägung dieser Umstände kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass der Eingriff in Art 8 Abs 1 EMRK gerechtfertigt und zulässig ist, da im ggst Fall die in Art 8 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Bf überwiegen.

IV.1.3. Der Bf hat sohin den objektiven Tatbestand des § 120 Abs 1a iVm § 31 Abs 1 und Abs 1 FPG erfüllt.

IV.2. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf legte keine derartigen Anhaltspunkte vor. Dies bedeutet, dass der Bf kein ihn entlastendes Vorbringen hinsichtlich der subjektiven Tatseite machen konnte und ihm daher die Tat auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen ist.

IV.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.3.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde ohnehin lediglich die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat. Dem Bf können keine straferschwerenden Gründe zur Last gelegt werden, da der höhere Unwert der ersten Wiederholungstat bereits im höheren Strafrahmen Berücksichtigung findet (vgl VwGH 23.4.2009, 2007/09/0058).
Ferner ist bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, dass der Bf inzwischen für ein Kind sorgepflichtig ist. Darüber hinaus wirkt sich die mittlerweile lange Verfahrensdauer, an der der Bf kein Verschulden trägt, strafmildernd aus.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Zumal keine Erschwerungsgründe hervorgekommen sind, jedoch Milderungsgründe zu berücksichtigen sind, findet § 20 VStG im ggst Fall Anwendung. Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint tat- und schuldangemessen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet hinsichtlich des Beitrags zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf § 52 Abs 8 VwGVG, jene hinsichtlich des Betrags zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auf § 62 Abs 1 und 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter